

II-8354 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/149-I/D/14/a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

3748/AB
15. Jan. 1993
zu 3790/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen haben am 17. November 1992 unter der Nr. 3790/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Atommüllvermeidung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Vermeidung von Atommüll gesetzt?
2. Werden die Verursacher von Atommüll zur Trennung bzw. Lagerung radioaktiver Abfälle in vorhandenen Abklingräumen angehalten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Abfallverminderung und Abfallvermeidung sind überaus wichtige Anliegen, die von allen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzes gemäß § 41 Abs. 5 Strahlenschutzgesetz zuständigen Bundesministern wahrzunehmen sind. Ich verweise darauf, daß diese Zuständigkeit beispielsweise bei Bergbau, Industrie und Gewerbe beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten liegt. Ich habe daher am 6. April 1992 bei einer persönlichen Aussprache in meinem Büro die zuständigen Bundesminister mit diesem Anliegen konfrontiert und dabei deren Bereitschaft gefunden, sich künftig verstärkt mit dieser Thematik zu befassen.

Weiters fand am 15. Oktober 1992 eine von meinem Ressort zum Thema "Entsorgungsmodelle für radioaktiven Abfall aus der Medizin" veranstaltete Enquête statt, bei der dieser Fragenkomplex mit allen Beteiligten eingehend diskutiert wurde.

Ferner arbeitet mein Ressort an einer Novellierung der Strahlenschutzverordnung, in der der Abschnitt über radioaktive Abfälle neu gefaßt werden soll. Über weite Bereiche trägt die beabsichtigte Festschreibung der nachfolgenden Bestimmungen in der Novelle der Strahlenschutzverordnung einer bereits gängigen Praxis der Entsorgung Rechnung, die bislang mit den jeweiligen Bewilligungsbescheiden vorgeschrieben wurde.

Die nachfolgend skizzierten Regelungen sind zwar fachlich noch nicht endgültig ausdiskutiert, sie sollten aber nach meiner Auffassung folgendermaßen gestaltet werden:

1. Radioaktive Abfälle sind radioaktive Stoffe, für die kein Verwendungszweck vorgesehen ist.
2. Für den nach den §§ 6, 7 oder 10 Strahlenschutzgesetz bewilligungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ist vom Bewilligungsinhaber, für den Umgang mit bauartzugelassenen Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, ist vom Verwender unter Beachtungnahme auf eine mögliche Wiederverwertung ein Entsorgungskonzept zu erstellen, das der zuständigen Behörde zur Bewilligung vorzulegen ist. Dieses Entsorgungskonzept hat die Grundsätze der Abfallvermeidung und der Minimierung des Abfallvolumens zu beachten.

Dadurch wird einerseits dem Verursacherprinzip, andererseits dem Gedanken der Abfallvermeidung und -minimierung verstärkt Rechnung getragen.

Entscheidend und neu ist, daß der Verursacher insbesondere durch die Forderung nach der Erstellung eines Abfallkonzepts verhalten werden soll, sich, ehe er eine strahlenschutzrechtliche Bewilli-

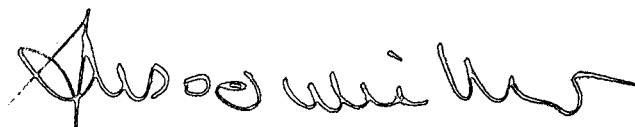
gung von der Behörde erhält, Gedanken über Abfallvermeidung und -minimierung bzw. über Möglichkeiten der Wiederverwertung machen muß.

Zu Frage 2:

Mein Ressort wird nähere Bestimmungen zur normgerechten Kategorisierung und getrennten Sammlung radioaktiver Abfälle erlassen, welche die Konditionierung oder Wiederverwertung erleichtern sollen. Darüber hinaus wird eine Sammlung getrennt nach Halbwertszeiten und Aktivitäten vorgeschrieben.

In Zukunft muß radioaktiver Abfall nach folgenden Kategorien getrennt gesammelt werden: flüssig-brennbar, flüssig-nicht brennbar, fest-brennbar, fest-nicht brennbar, biologische Abfälle, umschlossene radioaktive Abfälle, sperrige Abfälle, zusammengesetzte Abfälle, Sonderabfälle, wobei die Kategorie Sonderabfälle insbesondere infektiöses Material, pyrophores Material, selbstentzündliches Material oder explosives Material, hochreaktives Material, Stoffe, die bei der Lagerung oder der Verbrennung korrosive Gase abgeben, und Stoffe, die bei der Lagerung Radionuklide in die Gasphase abgeben, umfaßt.

Im Rahmen des oben genannten Entsorgungskonzeptes kann die Behörde die Lagerung radioaktiver Abfälle in Abklingräumen, soweit dies aufgrund der Halbwertszeiten der betreffenden Radionuklide sinnvoll ist, vorschreiben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stoewer'.